

mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Bordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

14. bei Ausschnitten aus Zeitungen, Zeitschriften und Büchern handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer und Adresse der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen.

15. in Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen oder Einberufenen sowie Zeit, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken.

Weitere Zusätze oder Aenderungen sind bei Drucksachen nicht gestattet.

Drucksachen, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach dem Auslande

sind Drucksachen bis 2 kg (nach Oesterreich-Ungarn nur bis 1 kg) und bis 45 cm in Länge, Breite z. zulässig. Die mittels des Hektographen, Papyrographen, Chromographen oder mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke, sowie die lithographischen, hektographischen u. s. w. Vervielfältigungen der mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke müssen indessen in mindestens 20 gleichlautenden Exemplaren am Briefannahmeschalter gleichzeitig eingeliefert werden, wenn die ermäßigte Taxe Anwendung finden soll.

Im Weltpostvereinsverkehr sind Drucksachen in Rollenform bis zu einer Länge von 75 cm und einem Durchmesser von 10 cm zugelassen.

Die Vorderseite der Drucksachen ist den Freimarken, den postdienstlichen Angaben und der Adresse des Empfängers vorbehalten, der Absender hat das Recht, seinen Namen, Stand und seine Adresse mittels eines Stempels oder jeden anderen Druckverfahrens darauf anzugeben.

Postwerthzeichen (Briefmarken), entwerthet oder nicht, sowie Drucksachen, welche einen Werthstempel tragen, haben im Vereinsverkehr keine Taxermäßigung.

Drucksachen nach überseeischen Ländern sind mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls mit einer Umschnürung zu versehen. Der Adressat ist zweckmäßig außer auf dem Streifenband auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen zu bezeichnen.

IV. Waarenproben.

1. Nach Orten Deutschlands, der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarns.

Waarenproben dürfen das Gewicht von 350 g nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Gegen die Waarenprobensteuer sind auch zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete und conservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säcken oder

Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, Fette, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver sind den von der Post vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß zu verpacken. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Die Aufschrift, welche möglichst unmittelbar auf der Sendung und nur, wenn dies nicht angängig ist, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen ist, muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Waarenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“, enthalten. In der Aufschrift dürfen außer den bei Briefen zugelassenen Vermerken nur noch die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise angegeben sein. Auch ist die Angabe des Gewichts, des Maßes, der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare zulässig.

Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beige-schlossen oder angehängt werden.

Waarenproben welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachtheilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente und dergl., endlich Waarenproben, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Hinsichtlich der Aufschrift gelten im Vereinsverkehr dieselben Bestimmungen wie unter IV, 1.

Flüssigkeiten, Oele und Fette dürfen nur in luftdicht verschlossenen Fläschchen versandt werden, welche in Kästchen von Holz verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Kästchen und Flasche müssen mit Sägespänen, Baumwolle oder schwammigen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülle von Metall, von Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder einzuschließen. Glasgegenstände müssen in eine feste Hülle aus Metall, Holz, Leder oder Pappe dergestalt verpackt sein, daß jede Gefahr einer Verletzung der Postbeamten oder Beschädigung der Brieffschaften ausgeschlossen ist.

Die Länder, nach denen derartige Stoffe, sowie lebende Bienen und Gegenstände aus Glas versandt werden dürfen, sind bei den Postanstalten zu erfragen.

V. Geschäftspapiere

(nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig).

1. Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten 2 kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich der Form und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen.